

Raumbenützungsverordnung Kirchgemeinde Wattenwil - Forst

1 Grundsatz

Die Kirche und das Kirchgemeindehaus Wattenwil-Forst dienen der Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus.

Diese Räume sollen Orte sein, wo Menschen konstruktive und hilfreiche Gemeinschaft erleben können.

Das Kirchgemeindehaus steht grundsätzlich allen offen, die solches anstreben und für deren Veranstaltungen sich unsere Räumlichkeiten eignen. Jede Benützung ausserhalb der Kirchgemeinde eigenen Anlässen muss vom Dienstagsteam bewilligt werden.

2 Geltungsbereich

Geltungsbereich Diese Verordnung ist anwendbar auf

alle kirchlichen und anderen

Liegenschaften, Gebäude, Orgeln, Räume und deren Einrichtungen (nachstehende Objekte genannt), welche sich im Eigentum oder im Besitz der Kirchgemeinde Wattenwil-

Forst befinden und nicht

ausschliesslich an Dritte vermietet

oder verpachtet werden.

Zuständigkeit Die Verwaltung der Objekte obliegt der

Sigristin / dem Sigrist, sie/er

entscheidet über die Benutzung der

Objekte der Kirchgemeinde in

Absprache mit dem Dienstagsteam. Bei heiklen Vermietungen muss mit dem Kirchgemeinderat Rücksprache

genommen werden.

Kommerzielle Nutzung Reservationsanfragen für

kommerzielle Veranstaltungen werden

vom Kirchgemeinderat behandelt.

3 Reservierung

Anfrage Die Reservierungsanfragen werden

bei der Sigristin / dem Sigristen oder Sekretariat getätigt. Die Reservation

ist gültig mit dem schriftlichen

Benützungsgesuch.

Fristen Die definitive Reservationszusage

erfolgt frühestens ein Jahr im Voraus

und wird schriftlich bestätigt.

Regelmässige Benutzung Für die regelmässige Benutzung ist jährlich ein neues Gesuch zu stellen.

4 Tarife & Anwendung

Mitglieder der Personen & Gruppen welche Kirchgemeinde Mitglieder der Ref. Kirchgeme

Mitglieder der Ref. Kirchgemeinde Wattenwil-Forst sind, bekommen

einen ermässigten Tarif.

Andere Benützer Dieser Tarif wird für Personen &

Gruppen angewendet, welche nicht

Mitglieder der Kirchgemeinde

Wattenwil-Forst sind.

Kirchliche Nutzung Kirchenverbundene Gruppen und

Vereine bezahlen für einzelne Veranstaltungen keine Gebühr (gilt

nicht für Kasualhandlungen von

Auswärtigen).

Rabatt bei Wenn im selben Vertrag für Benützung Mehrfachbenützung die mindestens sechsmalige Nutzung

die mindestens sechsmalige Nutzung desselben Objektes innerhalb eines Jahres vereinbart wird, wird auf dem entsprechenden Tarif ein nach Anzahl

Benützungen gestaffelter Rabatt

gemäss Anhang gewährt.

Mitarbeiter & Personen, welche sich freiwillig in der Angestellte Kirchgemeinde Wattenwil-Forst

Kirchgemeinde Wattenwil-Forst engagieren, können Räume und Geräte bis zu einem Wert von 300 Franken pro Jahr unentgeltlich

benutzen.

Dies gilt auch für private Nutzung von

angestellten Personen der

Kirchgemeinde Wattenwil-Forst.

Kostenlose Nutzung Uber eine unentgeltliche Nutzung der

Räume entscheidet der

Kirchgemeinderat.

Vertrag In der Regel ist der Benützungsvertrag

schriftlich mittels dem dafür

vorgesehenen Standardformular abzuschliessen. Dies gilt auch für

unentgeltliche Benutzung.

Vertragsrücktritt Bei einer Reservation, die abgesagt

wird, werden die entstandenen

Unkosten verrechnet.

5 Zusätzliche Kosten und Obliegenheiten der Benützenden

Nebenkosten Eine Pauschale für Strom (exkl.

Strombezug über Spezialanschlüsse bei Konzerten etc.), Wasser und Heizung ist in allen Tarifen enthalten.

Dienstleistungen und

effektive Auslage

Sämtliche Aufwände werden den

Benützenden zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt. Diese Kosten fallen auch bei einer unentgeltlichen

Benutzung an.

Schlüssel Bei Abgabe eines Schlüssels, muss

ein Sorgfaltspflichtformular ausgefüllt

und unterschrieben werden.

Versicherung Die Gesuchstellenden haben mit der

Vertragsunterzeichnung zu bestätigen,

dass sie über eine

Haftpflichtversicherung verfügen.

Schadenmeldung Schäden sind der Kontaktperson der

Kirchgemeinde unverzüglich zu

melden.

Unfälle Für sämtliche Unfälle haftet

ausschliesslich der Benützer.

Diebstähle Für Diebstähle aller Art lehnt die

Kirchgemeinde jegliche Haftung ab.

Schadentragung Die Benützenden verpflichten sich,

zusätzliche Kosten, die der

Kirchgemeinde durch die Benützung

entstehen (Sachschäden, zerbrochenes Geschirr, etc.)

vollumfänglich zu übernehmen. Der Herausgeber ist verantwortlich, dass

das Ausgeliehene korrekt zurückgegeben wird. Bei

Verhinderung ist er/sie selber für einen

Vertreter verantwortlich.

Sigristenstunden Zusatzarbeit, die nicht im Pflichtenheft

stehen, müssen entschädigt werden. Die Räumlichkeiten müssen besenrein

abgegeben werden.

Haftung für das Die Bewachung von Garderoben ist

Sache des Veranstalters bzw. der Veranstalterin. Die Kirchgemeinde

übernimmt keine Haftung.

Vorauszahlung Falls dies als notwendig erachtet wird,

kann eine Vorauszahlung vereinbart

werden.

Eigentum Dritter

Fälligkeit Tarife und Schadenersatzforderungen

sind spätestens bei Benützungsende

fällig.

Hausordnung Die Benützenden verpflichten sich, die

Objekte nur zum vorgesehenen Gebrauch zu verwenden und die

Hausordnung zu befolgen.

Rückgabe der Objekte Die Benützenden haben die Objekte

gemäss der geltenden Hausordnung

zu hinterlassen.

Meldung von Mängeln Bemängelungen sind bei Übernahme

des Objektes bzw. bei

Benützungsantritt oder –ende, immer

aber sobald als möglich, bei der zuständigen Kontaktperson

vorzubringen.

Technische Geräte Die Benutzung der technischen

Einrichtungen ist nur nach vorheriger Instruktion erlaubt. Schäden und Störungen bitten wir umgehend der zuständigen Person zu melden.

Musikanlage in

der Kirche

Die Musikanlage in der Kirche darf ausschliesslich durch eine, durch die Kirchgemeinde geschulte Person,

bedient werden.

Bewilligungen Für Anlässe mit Konsumation ist eine

besondere Bewilligung erforderlich. Ebenso haben alle Benutzer eine solche Bewilligung einzuholen, wenn beim vorgesehenen Anlass Getränke und Esswaren mit Gewinnabsichten abgegeben werden (z.B. bei Basaren).

Veranstaltungen, welche einer

Bewilligung durch das

Regierungsstatthalteramt bedürfen, sind bei der Anmeldung speziell zu vermerken. Die Bewilligung ist durch den Veranstalter selber einzuholen.

Dewilliguriger

Anhang 1 - Tarife

Tarife für die Benutzung von Räumen der Kirchgemeinde Wattenwil

	Mitglieder der Kirchgemeinde		Andere Benützer	
	Halber	Ganzer	Halber	Ganzer
	Tag	Tag	Tag	Tag
Kirche o. Technik	100	200	150	300
Saal	50	100	100	150
Unterrichtszimmer	20	30	30	50
Küche	30	50	40	70
Pauschale ganzes	80	150	150	250
Kirchgemeindehaus				
Stöckli inkl. Nebenkosten	40	60	50	80

Tarife für die Benutzung von Geräten der Kirchgemeinde Wattenwil

	Ortsansässige		Auswärtige Benützer	
	Benützer			
	Halber	Ganzer	Halber	Ganzer
	Tag	Tag	Tag	Tag
Ganze Technik Saal	50	50	100	100
Ganze Technik Kirche	100	100	200	200
nur Beamer Kirche	70	70	100	100
nur Musikanlage Kirche	70	70	100	100
Ausleihe Mikrofone Kirche	40/St.10	40/St.10	80/St.20	80/St.20
Ausleihe Monitore Kirche	70/St.25	70/St.25	100/St.35	100/St.35
Ausleihe Beamer mobil	40/St.40	40/St.40	60/70	60/70
Lichtanlage	50	50	90	90
Ausleihe Licht alles	40/40	40/40	60/70	60/70

Reinigung

Sigristenstunde	60	60	60	60

Anhang 2 – Rabatt

Benützungen pro Jahr	Ermässigung
3 – 5	5%
6 – 10	10%
11 – 20	20%
31 – 30	30%
Über 30	35%

B Oalinder

Die vorstehende Raumbenützungsordnung wurde durch den Kirchgemeinderat einstimmig genehmigt und ersetzt die Raumbenützungsordnung vom 9. August 1996.

Wattenwil, 12. April 2022

Im Namen des Kirchgemeinderates

Der Präsident: Die Sekretärin:

Nils Hoffmann Brigitte Dahinden

AUFLAGEZEUGNIS

Der Kirchgemeinderat hat die Raumbenützungsordnung vom 21.4.2022 bis am 21.5.2022 in der Kirche öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Thun, Nr. 16 vom 21.4.2022 bekannt.

B Oalinder

Wattenwil, 12. April 2022

Im Namen des Kirchgemeinderates:

Der Präsident: Die Sekretärin:

Nils Hoffmann Brigitte Dahinden



Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Wattenwil-Forst

HAUSORDNUNG

- Vermietungen werden in der Raumbenützungsverordnung geregelt.
- 2. Die Räume sind normalerweise in der Standardherrichtung. Falls eine andere Herrichtung gewünscht wird, so muss dies mit dem/der Sigrist/in abgesprochen werden. Der Raum kann auch in Eigenregie hergerichtet werden.
- 3. Es gilt Rauchverbot im Kirchgemeindehaus und der Kirche.
- 4. Während der Veranstaltung trägt der Veranstalter die Verantwortung für den Raum und das Mobiliar.
- Das Kirchgemeindehaus Wattenwil-Forst hat wenig Parkplätze.
 Werden welche für die Veranstaltung benötig, so muss dies mit dem Sekretariat abgesprochen werden.
- 6. Für eine Konsumation von Raclette und Fondue bitte vorher mit der Sigristin/Sigrist absprechen.
- 7. Die Toiletten werden normalerweise durch den/die Sigristen/Sigristin gereinigt. Während der Veranstaltung ist jedoch der Veranstalter für die Kontrolle und Reinigung zuständig.
- 8. Anordnungen des/der Sigristen/Sigristin sind Folge zu leisten.
- 9. Die Räume müssen nach der Veranstaltung gelüftet werden. Die Fenster müssen danach geschlossen sein.

- Die Räume müssen wenn nicht anders abgesprochen wieder in die ursprüngliche Herrichtung gebracht werden.
- 11. Das Mobiliar muss in die ursprüngliche Position versetzt werden
- Sämtliche Räume müssen besenrein gereinigt werden. Der Kehricht muss selber entsorgt werden.
- 13. Das Geschirr muss sauber versorgt werden. Die Abwaschmaschine muss entleert und geputzt werden. Der Küchenboden muss aufgenommen werden.
- 14. Defektes oder fehlendes Geschirr muss dem/der Sigristen/Sigristin gemeldet werden.
- 15. Sämtliches Licht, auch in den Toiletten, muss gelöscht sein.
- Auf andere Benutzer, Veranstaltungen und Nachbarn muss Rücksicht genommen werden.
- 17. Beschwerden müssen schriftlich an den/die Sigrist/in oder das Sekretariat gerichtet werden.
- 18. Die Hausordnung ist für sämtliche Benutzer und Benutzerinnen gültig.

Die Hausordnung tritt per 12. April 2022 in Kraft.

Im Namen des Kirchgemeinderates:

Der Präsident: Die Sekretärin:

Nils Hoffmann Brigitte Dahinden

B Oalinder

